

DEUTSCHLAND / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Nach dem Werbeanruf kommt ein neuer Stromvertrag: Vertragsschluss und ungewollten Wechsel getrennt klären

Ein behaupteter Stromvertrag und ein bereits angestoßener Wechsel sind zwei Vorgänge. Tatsächliche Erklärungen, Textform und aktuelle Belieferung nachvollziehbar klären.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Leserfrage: Was muss ich prüfen, wenn ich nach einem Telefonat eine Strom-Vertragsbestätigung oder Kündigung meines bisherigen Lieferanten erhalte?

Nach einem unerwarteten Telefongespräch erhältst du eine Vertragsbestätigung eines neuen Stromlieferanten. Kurz darauf bestätigt dein bisheriger Lieferant die Kündigung. Du wolltest eigentlich nur Informationen. Jetzt genügt es nicht, ausschließlich den Werbeanruf ärgerlich zu finden. Der behauptete Vertrag und die mögliche Änderung deiner tatsächlichen Belieferung müssen getrennt geklärt werden.

Der Beitrag behandelt deutsche Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung. § 41b Absatz 1 EnWG verlangt für solche Energielieferverträge Textform. Ein nur mündliches Gespräch ist daher nicht mit einem vollständig geprüften Vertragsschluss gleichzusetzen. [\[EnWG41b\]](#)

Alle tatsächlich abgegebenen Erklärungen sichern

Notiere Anlass und Datum des Gesprächs sachlich. Lege danach erhaltene Nachrichten, Anhänge, von dir gesendete Antworten und gegebenenfalls betätigte Bestätigungen zusammen. Was wurde tatsächlich erklärt? Eine bloße Erinnerung „Ich habe nichts unterschrieben“ beantwortet diese Frage nicht vollständig.

Textform ist nach § 126b BGB eine lesbare Erklärung mit benanntem Erklärenden auf einem dauerhaften Datenträger. [\[BGB126b\]](#) Deshalb kann etwa eine eigene elektronische Erklärung rechtlich relevant sein. Behaupte bei der Klärung weder pauschal, jede Bestätigung des Unternehmens allein beweise deinen Abschluss, noch, ohne handschriftliche Unterschrift könne nie ein Vertrag bestehen.

Gegenüber dem neuen Unternehmen konkret reagieren

Die Bundesnetzagentur empfiehlt bei ungewollten Vertragsbestätigungen, Vertrag beziehungsweise Zahlungsaufforderung und Belieferung zu beanstanden und einen fehlenden Abschluss in Textform ausdrücklich zu benennen. Sie nennt außerdem vorsorglichen Widerruf und Kündigung eines etwaigen Vertrags als zusätzliche Klärungsschritte. [\[BNetzUngewollt\]](#)

Lass diese Erklärungen passend zu deinem tatsächlichen Vorgang und möglichen Fristen prüfen. Der Artikel entscheidet nicht automatisch über ein Widerrufsrecht in jeder denkbaren Konstellation. Eine Rückfrage nach Preisdetails soll auch nicht unbeabsichtigt als nun gewollte Vertragsbestätigung formuliert werden.

Die alte Vertragsseite gleichzeitig ansprechen

Der neue Anbieter könnte den bisherigen Vertrag gekündigt haben. Eine entsprechende Vollmacht ist eine eigene Frage neben dem neuen Liefervertrag. Die Regulierungsinformation rät, dem bisherigen Lieferanten den nicht gewollten Wechsel und eine fehlende Beauftragung mitzuteilen und die Wiederaufnahme ausdrücklich zu erfragen. [\[BNetzUngewollt\]](#)

Leite daher die alte Kündigungsbestätigung nicht nur an den neuen Anbieter weiter. Kläre auch gegenüber der bisherigen Seite, welche Erklärung dort eingegangen ist und welcher Vertragsstand jetzt geführt wird. Eine Wiederaufnahme wird nicht als automatisch erfolgt eingeplant, nur weil du den anderen Vertrag bestreitest.

Fiktiver Fall mit zwei offenen Ergebnissen

Eine Bewohnerin hat nach einem Anruf keine eigene Textformerklärung abgegeben. Dennoch erhält sie eine neue Vertragsbestätigung und eine alte Kündigungsbestätigung. Sie beanstandet den behaupteten Abschluss mit den vorhandenen Unterlagen. Zugleich lässt sie gegenüber dem bisherigen Lieferanten die fehlende Wechselbeauftragung und den gewünschten Vertragsfortbestand klären.

Beim Netzbetreiber fragt sie, welches Unternehmen aktuell die Verbrauchsstelle beliefert. Auch diesen Weg beschreibt die Bundesnetzagentur für unklare Belieferung. [\[BNetzUngewollt\]](#) Die weiterhin funktionierende Steckdose zeigt ihr für sich noch nicht, welcher Lieferant zugeordnet ist.

Ergebnisse statt nur Ticketnummern sammeln

Führe drei kurze Ergebnisfelder: neuer Vertrag bestritten oder geklärt, alter Vertrag bestätigt beziehungsweise noch offen, tatsächliche Belieferung festgestellt. Bewahre Antworten mit Datum auf. So geht keine wichtige Änderung zwischen zwei Servicevorgängen verloren.

Bleibt eine konkrete Beanstandung ungelöst, kann eine Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG mit nachweisbarem Zugang vorbereitet werden. [\[EnWG111a\]](#) Eine Meldung unerwünschter Werbung ist daneben ein anderer Vorgang. Sie ersetzt nicht von selbst die rechtzeitige Bearbeitung deiner Verträge, Rechnungen und Versorgung.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Werbeanruf

Wann kam der Anruf, welches Unternehmen meldete sich, und worum ging es laut deiner Erinnerung?

02 / Deine Erklärungen

Hast du danach etwas bestätigt, angeklickt oder zurückgeschrieben? Datum und Inhalt sichern.

03 / Neue Vertragsbestätigung

Wann kam die Bestätigung des neuen Lieferanten? Kundennummer und Lieferbeginn notieren.

04 / Kündigung des alten Vertrags

Wann hat dein bisheriger Lieferant eine Kündigung bestätigt, und wer hat sie eingereicht?

05 / Beanstandung beim neuen Anbieter

Wann hast du Vertrag und Belieferung beanstandet? Weg, Inhalt und Zugangsnachweis.

06 / Klärung beim alten Lieferanten

Wann hast du den ungewollten Wechsel gemeldet, und welchen Vertragsstand nennt er jetzt?

07 / Aktuelle Belieferung

Welcher Lieferant beliefert deine Verbrauchsstelle laut Netzbetreiber? Datum der Auskunft.

08 / Nächster Schritt

Was ist noch offen, und wann reichst du gegebenenfalls eine Verbraucherbeschwerde ein?

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[\[EnWG41b\] EnWG § 41b](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[BGB126b\] BGB § 126b](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[BNetzUngewollt\] Arten der Energiebelieferung – ungültiger Vertragsschluss und ungewollter Wechsel](#)

Bundesnetzagentur. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[EnWG111a\] EnWG § 111a](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-P02-0110-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Deutschland | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.